

26.
März
2013

Steuergesetz (StG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 23. September 2012 (Volksabstimmung über die Initiative «Faire Steuern – Für Familien»), wird wie folgt geändert:

Zuständigkeiten

Art. 3 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.

⁵ «Er beschliesst» wird ersetzt durch «Der Grosse Rat beschliesst».

⁶ Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in der Steuerstrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor. Er unterbreitet die Steuerstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

Art. 6 ¹Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

a unverändert,

b als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,

c bis *g* unverändert.

² Unverändert.

Art. 16¹⁾ ¹Unverändert.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

a 400 000 Franken,

b für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe *b*,

c für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe *b*,

d aufgehoben.

⁴ Sieht das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer für die Minimalansätze nach Absatz 3 tiefere Werte vor, finden diese Anwendung.

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 7.

⁸ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag

a des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,

b der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,

c des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,

d der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,

e der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,

f der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9.

¹⁾ In der Fassung vom 23. September 2012 (Inkrafttreten gemeinsam mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Besteuerung nach dem Aufwand; AS 2013 S. 779 ff.)

Art. 20 ¹«Lidlöhne und andere geldwerte Vorteile» wird ersetzt durch «Lidlöhne, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile».

² Unverändert.

Mitarbeiterbeteiligungen

Art. 20a (neu) ¹Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsantheile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt,
- b Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blasse Bargeldabfindungen.

Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

Art. 20b (neu) ¹Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind zum Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von sechs Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Art. 20c (neu) Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Anteilmässige Besteuerung

Art. 20d (neu) Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten und der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 25 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾ gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 29 Steuerfrei sind:

a bis *e* unverändert,

f der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst,

g der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind.

Die bisherigen Buchstaben *g* bis *i* werden zu Buchstaben *h* bis *k*.

l Betrifft nur den französischen Text.

Der bisherige Buchstabe *l* wird zu Buchstaben *m*.

Art. 32 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Art. 38 ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

a und *b* unverändert,

c die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,

d bis *l* unverändert,

m die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die

1. unverändert,

2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder

¹⁾ SR 211.412.11

3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.

² Unverändert.

Art. 40 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für Kinder können abgezogen werden:

a und *b* unverändert,

c «für die der Abzug nach Buchstabe *a* zulässig ist» wird ersetzt durch «für die der Abzug nach Buchstabe *a* oder Absatz 5 zulässig ist».

^{4 bis 7} Unverändert.

⁸ Steht den Eltern für ein gemeinsames minderjähriges Kind der Kinderabzug je hälftig zu (Abs. 3 Bst. *a*), können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge (Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. *g* Ziff. 4; Ausbildungskosten nach Abs. 3 Bst. *b*; Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Abs. 6 und 7) je hälftig geltend machen.

⁹ Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen.

Art. 41 ¹ Unverändert.

² Ein Abzug auf null ist nur möglich, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und Einkommen sowie Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

Art. 43 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 43a ¹ «sind abziehbar» wird ersetzt durch «sind in erster Linie vom übrigen Einkommen abziehbar».

² Die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *d* nachweist, wird zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 260 000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung.

³ «anwendbaren Satzes» wird ersetzt durch «anwendbaren Satzes nach Artikel 42».

⁴ Unverändert.

Art. 44 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Kapitaleleistungen unter 5200 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitaleleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 49 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 20b Absatz 1 sind zum Verkehrswert zu bewerten. Sperrfristen sind mit einem Diskont nach Artikel 20b Absatz 2 zu berücksichtigen.

⁵ Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 20b Absatz 3 und 20c sind bei Zuteilung mit null Franken zu bewerten und nur pro memoria zu deklarieren.

Art. 56 ¹ Unverändert.

² Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁾ gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 64 ¹ Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

- a* 18 000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe,
- b* 18 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann.

² Wird der besondere Abzug nach Artikel 41 gewährt, wird auch das steuerbare Vermögen durch einen besonderen Abzug auf null gesetzt.

Art. 83 ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a* und *b* unverändert,
- c* «sowie die Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände»,
- d* bis *k* unverändert,
- l* vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen,
- m* und *n* unverändert.

¹⁾ SR 211.412.11

(*) Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

² Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Buchstabe / erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 88 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung (Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Für diese gilt:

- a Die Besteuerung der stillen Reserven auf Beteiligungen wird aufgeschoben. Sie unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3.
- b Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absätze 2 und 4.

⁶ Unverändert.

Art. 90 ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen,
- b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d),
- d die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.

² Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Art. 113 ¹Unverändert.

² «Tantiemen und anderer geldwerter Vorteile» wird ersetzt durch «Tantiemen, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Vorteile».

³ Unverändert.

Art. 118 ¹«feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen» wird ersetzt durch «feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen».

² «festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen» wird ersetzt durch «festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen».

³ Unverändert.

Mitarbeiter-
beteiligungen

Art. 122a (neu) ¹Personen, die zum Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Artikel 20d steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.

Art. 123 «Artikel 117 bis 122» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 122a».

Art. 127 Für Grundstücksgewinne nicht steuerpflichtig sind:
a und *b* unverändert,

c «sowie die Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände»

d die konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen für den Wertzuwachs auf Grundstücken, der während der Dauer einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe *l* seit dem Steuerjahr 2010 entstanden ist, wobei für den Zeitraum der Steuerbefreiung auf diesen Grundstücken der Besitzesdauerabzug nach Artikel 144 nicht berücksichtigt wird.

Art. 159 ¹Unverändert.

² Die Zustellung erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post. Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung von Verfügungen und Entschieden durch Verordnung.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 172 ¹Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen:

a bis *c* unverändert,

d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spe-
senvergütungen und andere Leistungen.

² Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe *d* sind auf amtlichem
Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung ge-
nehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geld-
werte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und
die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 186 ¹Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung
sind insbesondere verpflichtet,

a bis *d* unverändert,

e die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbei-
teroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geld-
werte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausge-
richtet wird,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstaben *f*.

² und ³ Unverändert.

Art. 229 ¹Die Strafverfolgung verjährt

a bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre nach dem
rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrens-
pflichten verletzt worden sind,

b bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechts-
kräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem versucht worden ist,
die Steuern zu hinterziehen,

c bei vollendeter Steuerhinterziehung

1. 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuer-
pflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt worden ist
oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgt
ist, bzw.

2. 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine un-
rechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass
erwirkt worden ist oder Nachlasswerte im Inventarverfahren
verheimlicht oder beiseite geschafft worden sind,

d bei Steuervergehen nach Ablauf von 15 Jahren, seitdem die Täte-
rin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale
Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung oder ein erst-
instanzliches Urteil erlassen hat.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 259 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben,

a unverändert,

b «der Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «der Regionalkonferenzen und Gemeindeverbände»,

c unverändert.

⁵ Unverändert.

II.

Das Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESchG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Die auf dem Übergang von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhobenen Erbschafts- und Schenkungssteuern können bei einer innert zehn Jahren abgeschlossenen Teil- oder Totalliquidation zur Vermeidung einer doppelten Belastung der gleichen Werte anteilmässig zurückgefordert werden. Die Rückerstattung ist beschränkt auf die Höhe der Einkommenssteuer, die auf diesen Werten erhoben worden ist. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres seit Vorliegen der rechtskräftigen Einkommenssteuerveranlagung zu stellen.

III.

Übergangsbestimmung

Artikel 229 StG findet auf alle Verfahren Anwendung, die beim Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind. Das bisherige Recht findet Anwendung, wenn nach diesem die Verjährung früher eintritt.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG. Die Änderung von Artikel 16 StG tritt zusammen mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Besteuerung nach dem Aufwand in Kraft.

¹⁾ BSG 662.1

Bern, 26. März 2013

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Rufer-Wüthrich*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 21. August 2013

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Steuergesetz (StG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Auer*